

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/2077/FISa/DOKN Bei Rückfragen Salzburger, BA  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1461 Innsbruck, 13.05.2019

**Betrifft:** Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (65. Novelle zur KDV 1967)

**Bezug:** Ihr Mail vom 06.05.2019  
zust. Referent: Richard Ruzicka

Sehr geehrter Herr Mag. Ruzicka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (65. KDV Novelle), wie folgt Stellung:

Zu § 64a Abs.1

Die Verpflichtung, dem Personal in Fahrschulen künftig einen Sozialraum zur Verfügung zu stellen, wird als positiv erachtet, da dieser Schritt längst überfällig und notwendig war.

Zu § 58 Abs. 1b

Die zulässige Geschwindigkeit für „Langgutfahren“ auf Autobahnen und Autostraßen soll künftig von 70 km/h auf nunmehr 80 km/h angehoben werden, um eine Angleichung an die für LKW oder Kraftwagenzüge geltende Geschwindigkeitsgrenze zu erreichen. In diesem Zusammenhang könnte man auch anstelle einer Anhebung der Geschwindigkeit für Langgutfahren eine Reduktion für LKW und somit eine einheitliche Geschwindigkeit von 70 km/h in Erwägung ziehen.

In der Praxis wird nämlich die Geschwindigkeit von Schwerfahrzeugen kaum eingehalten. Eine Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit<sup>1</sup> hat ergeben, dass sogar 93 % der LKW auf den untersuchten Autobahnen schneller fahren als erlaubt. Dies hat unter anderem auch Auswirkungen auf die Luftqualität, da nicht nur der CO<sub>2</sub>-Ausstoß, sondern auch die NO<sub>x</sub>-Belastung pro LKW mit zunehmender Geschwindigkeit steigt. Da in der Praxis kaum ausreichend Kontrollen durchgeführt werden können, um die Vielzahl an Übertretungen zu ahnden, sollte die maximal zulässige Geschwindigkeit auf Autobahnen auf 70 km/h am Tag gesenkt werden, damit die reale Geschwindigkeit von LKW jedenfalls nicht über 80 km/h beträgt.

Damit würde auch den Toleranzen, die im Rahmen der Geschwindigkeitsermittlung bei Kontrollen gewährt werden, Rechnung getragen, und so eine tatsächliche durchschnittliche Geschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h von LKW in den Tagesstunden erreicht. Diese Senkung hätte auch den positiven Nebeneffekt, dass gefährliche Verkehrssituationen mit LKW im Bereich der Autobahnausfahrten entschärft werden könnten.

Zu § 66 Abs. 1a

Künftig sollen Personen, welche ihr Antreten zur Lehrbefähigungsprüfung nicht nach spätestens 72 Stunden vor der anberaumten Prüfung bei der Behörde absagen, 50 % der in § 66 Abs. 1 Z 7 und 8 genannten Vergütungen bezahlen. Dies ist im Hinblick auf eine mangelnde Disziplin bei Absagen von vereinbarten Prüfungsterminen nachvollziehbar. Dennoch sollten medizinische Gründe (Krankheit, Unfall, etc.) oder wichtige persönliche Gründe (ähnlich den Dienstverhinderungsgründen, z.B. Todesfall in der Familie) explizit von der Verpflichtung zur Gebührenentrichtung ausgenommen sein.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um ausreichende Berücksichtigung der vorgebrachten Kritikpunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)

---

<sup>1</sup> Lkw-Geschwindigkeitsverhalten auf Autobahnen, Erhebung und Analyse der Lkw-Geschwindigkeiten auf ausgewählten Streckenabschnitten österreichischer Autobahnen, Kuratorium für Verkehrssicherheit, 2011.